

**Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung**  
**hier: Antrag des Amtes 14 vom 03.04.2014 zur Besetzung der**  
**Stelle 0207 Funktion Prüfer/in Technischer Prüfbereich**

Der beigefügte o.g. Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung wird Ihnen mit der Bitte um Entscheidung übersandt. Durch das Amt für Hauptverwaltung wird wie folgt Stellung genommen:

Die jetzige Stelleninhaberin ist bereits seit März 2014 aus dem RPA ausgeschieden. Die Wiederbesetzung dieser vakanten Stelle ist seitens des Fachbereiches nachdrücklich begründet. Insbesondere wird auf eine qualitative und quantitative Erhöhung der Anforderungen an die örtliche Rechnungsprüfung verwiesen. Eine Wiederbesetzung der Stelle steht im Widerspruch zu den Festlegungen im Sollstellenplan. Diesseits wird dennoch eine interne oder externe Wiederbesetzung befürwortet, zum einen sind die Prüffressourcen im technischen Prüfbereich nur noch mit 50 % vorhanden, zum anderen kann die Aufgabenflut nicht durch die anderen Prüfer/innen kompensiert werden.

*Wolke fest*

FBL für Hauptverwaltung

**Entscheidung der Oberbürgermeisterin**

Die Besetzung der Stelle/Funktion wird  genehmigt  nicht genehmigt.

Schwerin, 25.4.14

*[Handwritten Signature]*  
 .....  
 Angelika Gramkow

**Entscheidung des Hauptausschusses**

Die Besetzung der Stelle/Funktion wird  genehmigt  nicht genehmigt.

Schwerin, \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_ (siehe Beschluss)

Organisationsbereich 10.2  
 .....

OKZ	Planstelle/Bezeichnung
14	0201 Prüfer/in Allgemeiner Verwaltungsdienst

### Spezifische Stellenausstattungsangaben

(gesetzliche Grundlagen, Prüfergebnis Veberas/ LRH, Fallzahlen, Städtevergleich und Wertung)

Die jetzige Stelleninhaberin hat auf eigenen Wunsch das RPA verlassen. Diese nun vakante Stelle ist technischen Prüfbereich zugeordnet. So dass nur noch 50 % der notwendigen Prüffressource zur Verfügung stehen.

Die Wiederbesetzung ist seitens des Fachbereiches nachdrücklich begründet.

Insbesondere wird auf eine qualitative und quantitative Erhöhung der Anforderungen an die örtliche Rechnungsprüfung verwiesen.

1. Änderungen des Kommunalprüfungsgesetzes durch Erweiterung des Aufgabenkataloges der örtlichen Prüfung
2. durch die kommunale Doppik ist der Prüfungsaufwand deutlich erhöht
  - das Buchwerk wurde um die doppischen Elemente erweitert. Somit ist die Bilanz, die Ergebnis- und die Finanzrechnung zu prüfen
  - darüber hinaus ist der Gesamtabchluss zu prüfen
  - es ist die Einhaltung der GoB zu prüfen
3. die Abschlüsse sind nicht nur mit einem Prüfungsergebnis abzuschließen, hingegen sind diese zu testieren, was einen neuen Qualitätsanspruch begründet
4. es ist zu prüfen, ob die Datenverarbeitungsprogramme vor ihrer Anwendung geprüft und freigegeben sind
5. es sind 10 % aller Auftragsvergaben (gemessen an der Anzahl) zu prüfen.
6. ggf. sind Zweckverbände etc. ohne Kostenerstattung zu prüfen
7. Das Land Mecklenburg Vorpommern hat den kommunalen Rechnungsprüfungsämtern weitere Aufgaben der Verwendungsnachweisprüfung mit höheren Maßgaben auferlegt. Am aufwendigsten sind hier die Prüfungen für das Sozialministerium z. B. Grundsicherung, BUT

Es wird vorgetragen, dass der vorbeschriebene Mehraufwand durch die vorhandene Arbeitskapazität von 6 Prüfer/innen nicht zu leisten ist und bestimmte Aufgaben aus dem Kommunalprüfungsgesetz wie die Prüfung der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltung nicht mehr ausreichend wahrgenommen werden.

Betreffend des weiteren Aufgabenübertrages der Landes auf die kommunale Rechnungsprüfung ( Ziff.7) haben hiesige Bemühungen zur Abwendung dieser zusätzlichen Aufgaben nicht zum Erfolg geführt, so dass diese zur Vermeidung von finanziellen Nachteilen für die Landeshauptstadt bis auf Weiteres zusätzlich auszuführen sind. Anzumerken ist, dass hier eine Spezifika im Bundesland Mecklenburg – Vorpommern zu befunden ist. In den anderen Bundesländern ist es mit Hilfe der kommunalen Spitzenverbände und Unterstützung der Innenministerien gelungen, das Diktat solcher zusätzlichen Aufgaben abzuwehren.

Seitens des Fachbereiches für Hauptverwaltung wird ff. vorgetragen:

Eine Wiederbesetzung der Stelle steht im Widerspruch zu den Festlegungen im Sollstellenplan. Danach ist eine Standardreduzierung an einer Stelle vorzunehmen, das kann auch eine Stelle aus dem Overheadbereich sein.

Um der jetzigen Aufgabenflut in der Organisationseinheit entgegenzuwirken wird diesseits eine interne oder externe Wiederbesetzung dieser Stelle befürwortet.

Eine Wiederbesetzung der Stelle wird unter den genannten Bedingungen aus organisatorischer Sicht befürwortet.